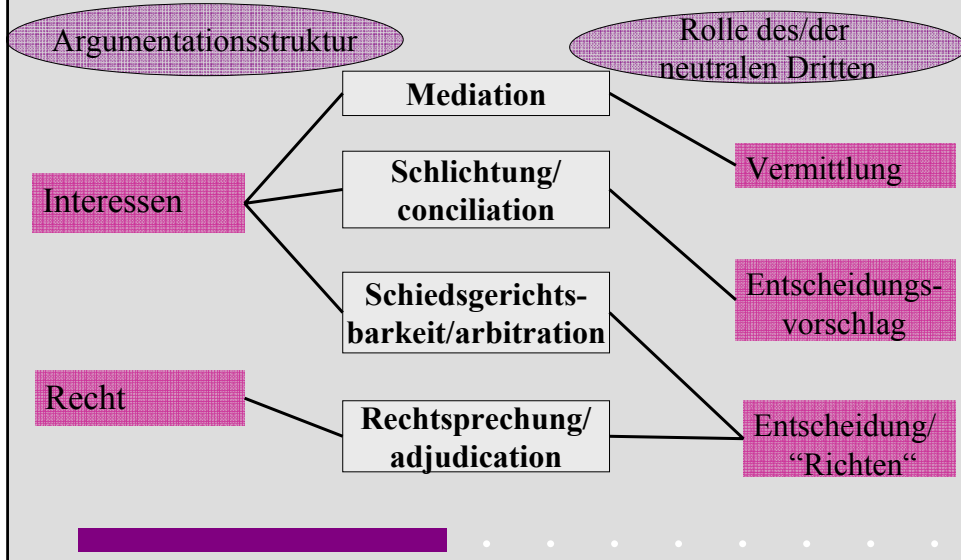


Alternative Konfliktlösung



§ 15a EGZPO

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen:

1. vermögensrechtliche Streitigkeiten bis 750 Euro
2. in Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht
3. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.